

## **Neufassung der Vereinsförderung – mit Beschlussvorschlägen vom FA 27.10.2023**

### **Präambel**

Die Stadt Walldorf unterstützt und fördert die Vereine, da sie einen wichtigen Beitrag zum kulturellen und sportlichen Leben in Walldorf leisten. Sie stärken das Miteinander, was vor allem für die Jugendarbeit gilt, die in den Richtlinien besonders berücksichtigt wird.

Die Stadt unterstützt ihre Vereine nicht nur mit Geldbeträgen, sondern überlässt ihnen auch Räume und Sportanlagen für Proben, Training, Aufführungen und Spiele. Die Entgelte, die die tatsächlichen Kosten der Stadt keineswegs decken, sind eine weitere Form der Unterstützung. Man zählt darauf, dass die geförderten Vereine ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten führen und man zu diesem Zweck auch eng zusammenarbeitet.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei der Formulierung dieser Vereinsförderungsrichtlinien wurde stets darauf geachtet, textlich alle Geschlechter zu benennen. Sollte dies an einzelnen Stellen nicht gelungen sein, sind selbstverständlich alle Geschlechter angesprochen.

### **1. Voraussetzungen für die Förderung**

- 1.1. Fördermittel nach diesen Richtlinien erhalten eingetragene Vereine, Vereinigungen (im nachfolgenden als „Verein“ bezeichnet) und Organisationen,
  - die auf Wunsch der Stadt bei Veranstaltungen mitwirken,
  - im öffentlichen Interesse tätig sowie gemeinnützig im Sinne der §§ 52 bis 68 Abgabenordnung sind und vorwiegend der Allgemeinheit dienen,
  - einem überörtlichen Verband oder ähnlichem angehören und
  - deren Mitglieder zu insgesamt mehr als 50 v. H. ihren ersten Wohnsitz in Walldorf haben. Diese Voraussetzung wird bei den Vereinen, die nach dem 31.12.2011 in die Förderung aufgenommen werden, in regelmäßigen Abständen überprüft. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, erhalten sie keine Förderung im Sinne dieser Richtlinie.
- 1.2. Vereine im Sinne von Nummer 1.1., die schon vor dem 01.01.2012 gefördert wurden, genießen – unabhängig ihrer künftigen Mitgliederentwicklung – Bestandsschutz.
- 1.3. Von der Vereinsförderung ausgeschlossen sind Vereine, die nach anderen Richtlinien oder Grundsätzen von der Stadt mittelbar oder unmittelbar gefördert werden. Dies gilt insbesondere für Fördervereine nach Nummer 15 und Nummer 17 dieser Richtlinien.
- 1.4. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind vor der betreffenden Anschaffung oder Maßnahme zu stellen. Die Bewilligung ist abzuwarten.
- 1.5. Die Aufnahme in die Vereinsförderung erfolgt regelmäßig zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, sämtliche notwendige Unterlagen vorzulegen. Die Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinien setzt die Bestätigung über die Aufnahme in die Vereinsförderung voraus.

- 1.6. Zuschüsse Dritter oder seitens der Stadt außerhalb der Vereinsförderung gewährten Zuwendungen sind anzugeben. Eine Förderung über 100 v. H. ist ausgeschlossen.

## **2. Regelförderung**

- 2.1. Der im Verwaltungshaushalt zur Verfügung gestellte Betrag wird nach Abzug der Vorwegentnahmen (Nummer 3 bis 9, ausgenommen Nummer 6.2.) als laufende jährliche Förderung wie folgt vergeben:
  - 70 v. H. des Betrages nach der Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren,
  - 30 v. H. des Betrages nach der Anzahl der sonstigen Mitglieder.
- 2.2. Auswärtige Mitglieder werden mit einem Faktor von 0,3 gewertet.
- 2.3. Unabhängig des unter Nummer 2.1. errechneten Betrags der Regelförderung wird dieser auf mindestens 100.000 Euro pro Jahr festgelegt.

## **3. Fahrtkosten**

- 3.1. Die Stadt Walldorf gewährt Mitgliedern eines ortsansässigen, Sport treibenden Vereins oder einer satzungsgemäßen Abteilung im Sinne von Nummer 1, die an Regio- (Nordwürttemberg/Nordbaden), Badischen, Baden-Württembergischen, Süddeutschen, Deutschen und Europameisterschaften teilnehmen, auf Antrag nachträglich einen Fahrtkostenzuschuss ab Walldorf zum Wettkampfort und zurück.
- 3.2. Fahrten mit dem Bus (KOM) oder ÖPNV werden mit 90 v. H. der Ticketkosten, höchstens 100 Euro pro Person, gefördert. Bezuschusst werden Bahnfahrten der Klasse II ab Wiesloch-Walldorf. Bei Fahrten mit dem PKW wird ein Zuschuss von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer je PKW, höchstens jedoch 100 Euro pro Person, gewährt. Bei mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden vier Personen pro PKW angerechnet.
- 3.3. Die Zuschüsse nach Nummer 3.1. und 3.2. sind auf drei Meisterschaften je Teilnehmer/in oder Mannschaft und Jahr begrenzt. Von anderer Seite bewilligte Zuschüsse sind anzugeben und werden angerechnet. Alle Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrtkosten sind auszunutzen. Bei Auslandsfahrten wird sinngemäß verfahren. Die Anträge sind bis zum 15. November eines jeden Jahres zu stellen.
- 3.4. Zur Ermittlung des Zuschusses ist die Rechnung der Fahrkarte vorzulegen. Die Buchung von Tickets muss durch den Verein selbstständig erfolgen. Auswärtige Vereine, für die Walldorfer Sportler/innen an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten keinen Zuschuss.
- 3.5. Als Regio-, Badische, Baden-Württembergische, Süddeutsche, Deutsche und Europameisterschaften gelten Meisterschaften, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben und vergeben werden.
- 3.6. Zusätzlich werden Fahrtkosten für Begleitpersonen wie folgt erstattet:
  - bis zu 10 Wettkämpfer/innen, eine Begleitperson,
  - bei 10-20 Wettkämpfer/innen, zwei Begleitpersonen,
  - bei 21-30 Wettkämpfer/innen, drei Begleitpersonen,

- bei 31-40 Wettkämpfer/innen, vier Begleitpersonen und so weiter.

#### 4. Meisterschaften

Auf Antrag erhalten Vereine folgende Zuwendungen für die Erringung nachstehender Meisterschaften:

##### 4.1. Jugendmannschaften in höchster Spielklasse ihrer Altersgruppe:

- Badische/Regio-Meisterschaft 160 Euro
- Baden-Württembergische Meisterschaft 200 Euro
- Süddeutsche Meisterschaft 250 Euro
- Deutsche Meisterschaft 400 Euro

##### 4.2. Sonstige Mannschaften werden jeweils gefördert, wenn sie in der höchsten Spielklasse jeder Sportart antreten, in der der Verein vertreten ist und zwar,

- bei einer Meisterschaft, die gleichzeitig mit dem Aufstieg in eine höhere Spielklasse verbunden ist beziehungsweise bei Meisterschaften in der höchsten Spielklasse mit 300 Euro
- bei einer sonstigen Meisterschaft ohne Aufstieg in eine höhere Spielklasse mit 200 Euro

bei Erringen nationaler Meisterschaften:

- Badische/Regio-Meisterschaft 300 Euro
- Baden-Württembergische Meisterschaft 350 Euro
- Süddeutsche Meisterschaft 400 Euro
- Deutsche Meisterschaft 500 Euro

##### 4.3. Einzelmeisterschaften – auch die der Jugend – werden wie folgt bezuschusst:

1. Badische/r /Regio-Meister/in 100 Euro
1. Baden-Württembergische/r Meister/in 160 Euro
1. Süddeutsche/r Meister/in 200 Euro
1. Deutsche/r Meister/in 300 Euro

##### 4.4. Die Bezuschussung internationaler Meisterschaften wird folgendermaßen gewährt:

1. Deutsche/r Meister/in 300 Euro
1. Europameister/in 600 Euro
2. Europameister/in 500 Euro
3. Europameister/in 400 Euro
1. Weltmeister/in 800 Euro
2. Weltmeister/in 700 Euro
3. Weltmeister/in 600 Euro
1. Olympiasieger/in 1.000 Euro
2. Olympiasieger/in 900 Euro

3. Olympiasieger/in 800 Euro

4.5. Bei Zuschüssen nach Nummer 4 wird immer nur die höchste erreichte Meisterschaft pro Sportler/in berücksichtigt.

## 5. Vereinsjubiläen

5.1. Die Vereine erhalten für nachstehende Jubiläen Geldzuwendungen. Die Zuschüsse werden dabei wie folgt gewährt:

• 25. Jubiläum	250 Euro
• 50. Jubiläum	500 Euro
• 75. Jubiläum	750 Euro
• 100. Jubiläum	1.000 Euro
• 125. Jubiläum	1.250 Euro
• 150. Jubiläum	1.500 Euro

5.2. Bei darüber hinaus gehenden, durch 25 teilbare Jubiläen werden pro Jubiläumsjahr zehn Euro zugewendet. Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen bis zum 15. November des Jubiläumsjahres zu beantragen.

## 6. Bedeutende Wettkämpfe und Begegnungen

6.1. Werden von den Vereinen bedeutsame Wettkämpfe oder Begegnungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Wert von bis zu 600 Euro jährlich je Verein beziehungsweise je Abteilung zur Verfügung gestellt oder als Zuschuss für die Beschaffung von Preisen und Ehrengaben in Anspruch genommen werden. Als bedeutsame Wettkämpfe und Begegnungen werden Meisterschaften auf badischer oder höherer Ebene gewertet.

6.2. Darüber hinaus kann für überregionale Begegnungen, die in Walldorf ausgetragen werden, eine Zuwendung im Einzelfall bis zu 5.000 Euro gewährt werden. Ein Finanzierungsplan ist hierzu vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Gemeinderat.

6.3. Die Zuwendungen nach Nummer 6.1. und 6.2. werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt.

6.4. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.

## 7. Kulturelle Vereine

7.1. Kulturelle Vereine, insbesondere Musik-, Gesang- und Theatervereine erhalten bei der Durchführung von öffentlichen Konzerten oder Aufführungen einen Zuschuss von jährlich 100 Euro. Für die Teilnahme an Wertungsveranstaltungen gilt Nummer 4 der Vereinsförderungsrichtlinien analog.

## 8. Betriebskosten

- 8.1. Die Stadt gewährt Vereinen im Sinne von Nummer 1 einen Betriebskostenzuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anlage
- im Eigentum beziehungsweise im Besitz des Vereins steht,
  - auf Walldorfer Gemarkung liegt und die Mehrheit der Mitglieder Walldorfer Einwohner sind,
  - nach Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht oder ihrem Charakter nach der sportlichen Betätigung oder der Erholung der Allgemeinheit dient,
  - sich in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass auf den Vereinsanlagen ohne Unfallgefahr die Vereinstätigkeit ausgeübt werden kann,
  - mindestens sechs Monate im Kalenderjahr für Vereinszwecke genutzt werden kann.
- 8.2. Alle Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Betriebskostenzuschüsse sind schriftlich zu beantragen, Nachweise wie zum Beispiel Mietverträge sind beizufügen.
- 8.3. Betriebskostenzuschüsse werden nicht gewährt, wenn
- bei einer Weitervermietung der Anlagen erhebliche Einnahmen erzielt werden,
  - Anlagen einer Firma oder eines Unternehmens zur Verfügung gestellt oder von diesen entsprechend gepachtet werden,
  - es sich um Pferderennbahnen und Landebahnen für Flugsport handelt,
  - seitens der Stadt bereits Mittel oder Zuschüsse für diesen Zweck gewährt werden.
- 8.4. Die Förderhöhe beträgt im Einzelnen:
- |  |                           |
|--|---------------------------|
| • Vereinseinrichtungen mit besonders hohem Betriebs- und Pflegeaufwand (zum Beispiel Kegelsport-, Turn- und Sporthallen) | 15,00 Euro/m <sup>2</sup> |
| • Umkleide-, Dusch-, Wasch- und Sanitarräume   | 15,00 Euro/m <sup>2</sup> |
| • Jugendräume  | 15,00 Euro/m <sup>2</sup> |
| • Versammlungs- und Ausstellungsräume  | 0,50 Euro/m <sup>2</sup>  |
| • für intensiv zu pflegende Anlagen (Sportplätze, Tennisanlagen, leichtathletische Anlagen, Schießanlagen)               | 0,20 Euro/m <sup>2</sup>  |
| • für sonstige Außenflächen (zum Beispiel Reitsport, Motorsport, Gartenanlagen)  | 0,10 Euro/m <sup>2</sup>  |

## 9. Übungs- und Jugendleiter/innen

- 9.1. Vereine erhalten für jede/n Übungs- beziehungsweise Jugendleiter/in, der/die Kinder und Jugendliche betreut, einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt pro Übungs- beziehungsweise Gruppenstunde 2 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro jährlich pro Leiter/in. Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Betreuten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des betreffenden Jahres. Die Anzahl der Leiter/innen sowie der geleisteten Stunden wird am Ende des Jahres durch die Stadt Walldorf erfragt.

- 9.2. Musik- und Gesangsvereine erhalten für die Finanzierung ihrer Orchester- und Chorleitungen einen Zuschuss. Dieser beträgt pro Leitung jährlich 200 Euro. Für die Berechnung des Zuschusses ist der Stadt Walldorf die Anzahl der Orchester- und Chorleitungen des Vereins mitzuteilen.

## **10. Baumaßnahmen**

- 10.1. Die Stadt gewährt Zuschüsse zum Bau und zur Erweiterung von Vereinsheimen und Sportstätten. Der Zuschuss wird gewährt, wenn die Stadt selbst oder andere Vereine nicht in der Lage sind, die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Bezuschusst werden auch Instandsetzungen größeren Umfangs.
- 10.2. Für die Bemessung der Zuwendung ist der vom Regierungspräsidium, einem Verband (zum Beispiel Badischer Sportbund) oder einer sonstigen Bewilligungsstelle festgesetzte zuschussfähige Aufwand maßgebend. Erfolgt keine Bezuschussung durch Dritte, wird der zuschussfähige Bauaufwand durch die Stadt ermittelt.
- 10.3. Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 10 v. H. der zuschussfähigen Bauaufwendungen. Steht das Vereinsgelände einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung, kann der Zuschuss erhöht werden. Der Antrag stellende Verein hat eine Eigenleistung mindestens in Höhe von 25 v. H. der Bauaufwendungen zu erbringen. Vor Beginn der Maßnahme muss die gesicherte Finanzierung dargestellt werden. Die Kosten der Baugenehmigung werden in voller Höhe durch die Stadt übernommen.
- 10.4. Die Zuschussanträge sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt zu stellen. Einem Antrag sind alle zur Beurteilung einer Maßnahme notwendigen Unterlagen wie Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne und so weiter anzuschließen. Nachbewilligungen für bereits abgeschlossene oder vor Zuschussgewährung begonnene Maßnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 10.5. Gefördert werden Gebäude, Räume oder Anlagen, die zur Ausübung der Vereinstätigkeit erforderlich sind. Bei einer Mischnutzung kann eine anteilige Förderung erfolgen.
- 10.6. Neben Baumaßnahmen und Generalsanierungen im Sinne der Nummer 10.1. und 10.5. können bei Immobilien, die im Eigentum des Vereins stehen oder für die ein unbefristeter oder mindestens noch 10 Jahre laufender Pachtvertrag besteht, energiesparende Maßnahmen mit bis zu 50 v. H. der Kosten bezuschusst werden.
- 10.7. Energiesparende Maßnahmen sind insbesondere die Installation von Solar- oder Photovoltaik-Anlagen, die überwiegend dem Eigenverbrauch dienen sowie die Erneuerung der Heizungsanlage durch regenerative Energien insbesondere Wärmepumpen oder deren Optimierung. Außerdem der Austausch von Leuchtmitteln auf Basis der LED-Technik sowohl innerhalb der Immobilie als auch in der für die Vereinsnutzung notwendigen Außenanlage.
- 10.8. Zuschüsse aus anderen kommunalen Förderprogrammen werden angerechnet. Unter Berücksichtigung weiterer Zuschüsse Dritter darf eine Förderung von mehr als 100 v. H. nicht erfolgen.

## **11. Anschaffungen**

- 11.1. Für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten können Zuschüsse in Höhe von 25 v. H., maximal 12,50 Euro pro aktives Mitglied jährlich gewährt werden. Ausgenommen von der Förderung sind Tiere und Fahrzeuge.
- 11.2. In besonderen Fällen kann auch die Beschaffung von Elektrofahrzeugen – insbesondere zum Zweck der Beförderung der Aktiven zu den Wettbewerben – bezuschusst werden. Hierbei müssen diese Fahrzeuge primär dem Vereinszweck dienen. Die Förderung erfolgt mit 25 v. H., maximal 12,50 Euro pro aktives Mitglied.
- 11.3. Die Veräußerung eines nach diesen Richtlinien geförderten Fahrzeuges ist der Stadt anzuzeigen. In diesem Fall ist der Erlös anteilig – entsprechend der ursprünglichen Förderquote – der Stadt zurückzuzahlen.
- 11.4. Soweit für den Nutzungszweck nachweislich kein Elektrofahrzeug angeboten wird, ist die Förderung eines Verbrenners ausnahmsweise zulässig.
- 11.5. Für die Anschaffung vereinseigener Musikinstrumente mit einem gesamten Mindestanschaffungswert von 200 Euro können Zuschüsse in Höhe von 25 v. H., maximal 12,50 Euro pro aktives Mitglied jährlich, gewährt werden.
- 11.6. Für sonstige Anschaffungen von beweglichem Vermögen, die für den Vereinszweck benötigt werden, können analog zu Nummer 11.1., 11.2. und 11.5. Zuschüsse gewährt werden.
- 11.7. Auf Antrag des Vereins können bei größeren Anschaffungen nach Nummer 11.1., 11.2., 11.5. und 11.6. Zuschüsse bis auf fünf Jahre im Voraus zinslos gewährt werden. Insoweit scheidet in diesem vorweg gewährten Zeitraum die Förderung weiterer Investitionen nach Nummer 11 aus.
- 11.8. Eine Beschaffung darf erst nach Vorlage der Bewilligung durch die Stadt erfolgen. Ist eine Anschaffung oder Maßnahme ohne vorherige Genehmigung der Stadt erfolgt, kann keine Bezuschussung stattfinden.
- 11.9. Bemessungsgrundlage des Zuschusses der Stadt sind die jeweiligen Bruttopreise abzüglich gewährter Nachlässe und Rabatte. Soweit seitens des Vereins eine Optierungsmöglichkeit besteht, wird die Mehrwertsteuer bei der Bezuschussung nicht berücksichtigt.

## **12. Freizeiten**

- 12.1. Die Stadt gewährt Walldorfer Vereinen und Jugendverbänden Zuschüsse zur Durchführung von Erholungs- und Freizeitmaßnahmen. Pro Tag und Übernachtung werden 3 Euro pro teilnehmendem Jugendlichen gewährt. Als Kinder und Jugendliche gelten alle Betreuten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des betreffenden Jahres.
- 12.2. Die Bezuschussung der Betreuer/innen von Freizeiten erfolgt analog Nummer 3.6.

- 12.3. Nach Beendigung der Maßnahme ist der Stadt eine Teilnehmerliste vorzulegen, aus der Name, Vorname, Adresse und Alter hervorgehen. Die Teilnehmer/innen bestätigen durch Unterschrift auf der Liste die Teilnahme an der Freizeit.

### **13. Auszahlung**

- 13.1. Die Auszahlung der Zuwendungen nach diesen Richtlinien erfolgt zum 1. Dezember. Dem Grunde und der Höhe nach feststehende Betriebskostenzuschüsse können auf Antrag vorab als Abschlagszahlung ausgezahlt werden.
- 13.2. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederbestandsmeldung, die alle zwei Jahre von der Stadt erhoben wird. An die Vorlage der Meldung kann durch die Stadt erinnert werden. Maßgebend ist die Bestandsmeldung des Vorjahres an den Dachverband, wie zum Beispiel Sportbund, Musikverband, Sängerbund und so weiter.
- 13.3. Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung kann ein Ausschluss von der Gewährung der Förderungsmaßnahmen erfolgen. Der Ausschluss kann auf Dauer oder auf Zeit ausgesprochen werden und sich auf die gesamten Richtlinien oder auf Teile davon beziehen.
- 13.4. Die jährliche Mitgliederbestandsabfrage erfolgt bis spätestens zum 31. Oktober. Vereine, die keine fristgerechte Mitgliederbestandsmeldung vorlegen, erhalten keine Zuschüsse.
- 13.5. Die Zahlungen erfolgen an die auf den Anträgen angegebenen beziehungsweise die der Stadt bekannte Bankverbindung. Änderungen der Kontodaten sind unverzüglich mitzuteilen.

### **14. Darlehen**

- 14.1. Bei Notlagen besteht die Möglichkeit, Vereinsförderungsmittel im Wege eines Darlehens für fünf Jahre im Voraus zu erhalten, wobei die Mittel für die Jugendarbeit abgezogen werden. Das Darlehen ist in fünf gleichen Jahresraten zu tilgen.
- 14.2. Die Tilgungsbeträge werden mit den Vereinsförderungsmitteln verrechnet. Die Mittel für die Jugendarbeit sind zwingend für die Jugendarbeit zu verwenden.

### **15. Partnerschaften**

- 15.1. Die Stadt Walldorf unterhält zu Städten und Gemeinden in den USA, in Frankreich und der Türkei Städtepartnerschaften beziehungsweise Freundschaften und kommunale Kontakte. Die in Walldorf bestehenden Partnerschaftsvereine unterstützen die Arbeit der Stadt und helfen mit, die Beziehungen zu diesen Städten mit Leben zu erfüllen.
- 15.2. Der Deutsch-Amerikanische Freundeskreis erhält im Rahmen der alljährlichen Vereinsförderung einen Grundzuschuss in Höhe von 3.000 Euro, der Deutsch-Französische Freundeskreis, der Deutsch-Türkische Partnerschaftskreis sowie der Deutsch-Chinesische Freundeskreis erhalten je einen Grundzuschuss in Höhe von 2.000 Euro. Jeder Verein hat jeweils bis spätestens 31. Oktober des Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen.



Bei offiziellen Partnerschaftsveranstaltungen in Walldorf kann den Vereinen auf Antrag zusätzlich ein Zuschuss zur Verfügung gestellt werden.

- 15.3. Partnerschaftsvereine, die keine Verbindung zu konkreten Partnerstädten haben, können Anträge auf Förderung stellen, wenn sie partnerschaftliche Aktivitäten und Veranstaltungen durchführen. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 2.000 Euro pro Jahr.

## **16. Fahrten zu Partnerstädten**

- 16.1. Finden „offizielle Begegnungen“ statt mit Städten, mit denen Partnerschafts- oder Freundschaftsvereinbarungen bestehen beziehungsweise abgeschlossen werden sollen oder zu denen kommunale Kontakte bestehen, werden von der Stadt für die Teilnehmer/innen der offiziellen Delegation die Fahrt- beziehungsweise Flugkosten sowie – soweit erforderlich – die Aufwendungen für die Unterkunft übernommen. Die Teilnehmer/innen der Delegation werden vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt. Diese sind insoweit für die Stadt ehrenamtlich tätig und die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger findet entsprechend Anwendung.
- 16.2. Bei Reisen von örtlichen Jugendgruppen oder Schulklassen zu einer Stadt im Sinne von Nummer 16.1. werden Flug- beziehungsweise Fahrtkosten gewährt. Erstattet werden jedoch höchstens 50 v. H. der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, maximal 150 Euro pro Teilnehmer/in. Als Jugendliche gelten: Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose sowie Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Betreuer/innen werden wie Jugendliche behandelt. Für die Festsetzung der Betreuer/innen gelten die Bestimmungen von Nummer 3.6. analog. Der Zuschuss muss vor Antritt der Reise beantragt und genehmigt sein.
- 16.3. Bei sonstigen Fahrten zu den Partnerstädten erhalten Walldorfer Vereine einen Betrag in Höhe von 50 v. H. der Flug- beziehungsweise Fahrtkosten, höchstens jedoch 55 Euro pro Teilnehmer/in. Zuschüsse laut Nummer 16.1., 16.2. und 16.3. werden grundsätzlich nur für eine Reise jährlich je Schule beziehungsweise Verein und Partnerstadt gewährt.
- 16.4. Flugkosten werden bezuschusst, wenn ein klimaschonenderes Verkehrsmittel nicht in zumutbarer Weise zur Verfügung steht.
- 16.5. Werden im Rahmen der Partnerschaften bedeutsame Wettkämpfe oder Begegnungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Wert bis zu 250 Euro je Verein beziehungsweise Abteilung jährlich oder entsprechende Zuschüsse zur Beschaffung zur Verfügung gestellt werden. Werden Gruppen aus den Partnerstädten nach Walldorf eingeladen, kann in besonderen Fällen die Stadt die Kosten für eine gemeinsame Veranstaltung oder einen Ausflug übernehmen.
- 16.6. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt einzureichen. Dem Antrag sind Teilnehmerlisten, Kostenvoranschläge über Fahrtkosten sowie eine detaillierte Erläuterung über die Art der Veranstaltung beizufügen. Zuschussanträge für Begegnungen mit den Partnerstädten werden grundsätzlich vor

der Entscheidung dem jeweiligen Partnerschaftsverein zur Bestätigung der Förderwürdigkeit vorgelegt.

## **17. Schulfördervereine**

17.1. Die Stadt Walldorf gewährt den Walldorfer Schulfördervereinen jährlich zum 1. Dezember jeden Jahres einen Pauschalzuschuss in Höhe von 1.500 Euro. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Förderverein der Sambuga-Schule e. V.
- Förderverein Schillerschule Walldorf e. V.
- Förderverein der Waldschule Walldorf e. V.
- Freunde und Förderer des Gymnasiums Walldorf e. V.
- Theos Freunde e. V. – Förderverein der Theodor-Heuss-Realschule Walldorf

## **18. Schulpartnerschaften**

18.1. Im Rahmen der Schulpartnerschaften gewährt die Stadt Zuschüsse zu den Reisekosten in Höhe von 25 v. H. der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels bis zu einem Höchstsatz von 80 Euro pro Teilnehmer/in. In die Förderung können auch Begleitpersonen einbezogen werden, die Bestimmungen von Nummer 3.6. gelten analog. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur einmal pro Jahr und Schulpartnerstadt gewährt.

18.2. Werden im Rahmen der Schulpartnerschaften Schüler/innen aus anderen (Schul-)Partnerstädten nach Walldorf eingeladen, kann in besonderen Fällen die Stadt die Kosten für eine gemeinsame Veranstaltung oder einen Ausflug im Wert von bis zu 250 Euro übernehmen. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt einzureichen. Dem Antrag sind Teilnehmerlisten und Kostenvoranschläge beizufügen.

## **19. Förderung weiterer Organisationen**

19.1. Die Stadt Walldorf unterstützt darüber hinaus das Engagement örtlicher Hilfsorganisationen und Gruppierungen, insbesondere die Ortsvereine und Verbände von DRK, DLRG und THW.

19.2. Soweit bauliche Maßnahmen vorgesehen sind, erfolgt die Bezuschussung im Einzelfall durch den Gemeinderat.

19.3. Darüber hinaus kann bewegliches Vermögen, welches für die Hilfeleistung der jeweiligen Organisation notwendig ist, mit 25 v. H. gefördert werden.

19.4. Die Beschaffung von Fahrzeugen kann – nach Abzug der Inzahlungnahme von Altfahrzeugen und Zuschüssen Dritter – mit bis zu 90 v. H. bezuschusst werden. Soweit es der Nutzungszweck zulässt, sind Fahrzeuge zu beschaffen, die nicht von fossilen Brennstoffen angetrieben werden. Diese Fahrzeuge müssen primär dem Organisationszweck dienen. Die Veräußerung eines nach diesen Richtlinien geförderten Fahrzeuges ist der Stadt anzuzeigen. In diesem Fall ist der Erlös anteilig – entsprechend der ursprünglichen Förderquote –

der Stadt zurückzuzahlen. Der Gemeinderat behält sich eine jeweilige Einzelfallentscheidung vor.

## **20. Inkrafttreten**

20.1. Diese Regelungen wurden vom Gemeinderat am 19. Dezember 2023 beschlossen und treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderungsrichtlinien vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Walldorf, 6. Dezember 2023

Matthias Renschler  
Bürgermeister